



# Singoldhalle Bobingen

## Entgeltordnung



gültig ab 01.01.2023

### 1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete für die mögliche Anmietung von Räumlichkeiten (Ziffer 2), den Nebenkosten für die vom Mieter gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (Preise hierzu siehe Anlage zur Entgeltordnung) und eventuell anfallenden Sicherheitsleistungen. Eine Untervermietung der angemieteten Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Vermieterin ist ausgeschlossen.

Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.

### 2. Grundmiete

#### 2.1.

Die Grundmiete beinhaltet den Mietpreis für die Räumlichkeit und schließt Kosten für übliche Heizung, Lüftung, Beleuchtung (nur Saallicht), einmalige Bestuhlung (gem. Standardbestuhlungsplan ohne Nummerierung, für das Foyer, den großen und/oder kleinen Saal), die Benutzung des Foyers als Zugang zu den Räumlichkeiten, die Beschallungsanlage mit 1 Mikro (ohne Bedienung) für Saalveranstaltungen, sowie die notwendige Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadthalle gemäß der Versammlungsstättenverordnung ein. Arbeitseinsätze werden gemäß Ziffer 7 der Anlage zur Entgeltordnung in Rechnung gestellt. Nach Veranstaltungsende ist die angemietete Räumlichkeit vom Mieter an den Vermieter in dem Zustand zu übergeben in dem sie von ihm übernommen wurde (besenrein). Verschmutzungen oder Beschädigungen jeglicher Art gehen zu Lasten des Mieters und werden ihm in Rechnung gestellt.

Zur Abwendung von Gefahren und zur Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber dem Mieter kann die Stadt vor Beginn der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung (sog. Kautions) bis zu 5.000 € erheben. Diese ist, wie der Mietzins, 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

#### 2.2.

Die **Grundmietzeit beträgt 8 Stunden**, in ihr sind Zeiten für Auf- und Abbauarbeiten am Veranstaltungstag unmittelbar vor und nach der Veranstaltung enthalten. Die Mietzeit wird berechnet von der Öffnung bis zur Schließung der angemieteten Räumlichkeiten. Die Mietzeiten sind bindend. Sollte aufgrund unvorhersehbarer Begebenheiten die Mietzeit nicht eingehalten werden können, kann diese ggf. (nur nach Rücksprache mit dem Technischen Leiter der Halle) verlängert werden.

Für Ausstellungen, Märkte, Börsen, Messen sowie Verkaufsveranstaltungen beträgt die **Grundmietzeit 10 Stunden**.

#### 2.3.

Werden die Räume **am Veranstaltungstag** über die Grundmietzeit (8 bzw. 10 Stunden) hinaus genutzt, so werden dafür für **jede angefangene Stunde 10 % des Grundmietpreises** in Rechnung gestellt. Proben, Auf- und Abbauarbeiten **außerhalb des Veranstaltungstages** werden **mit 50 % der Grundmiete** angesetzt.

#### 2.4.

Bei zusammenhängenden, mehrtägigen Veranstaltungen können im Einzelfall Sonderkonditionen vereinbart werden.

#### 2.5.

Für Dauernutzer, die nicht unter die Ziffer 2.8. fallen, können Sonderkonditionen vereinbart werden.

#### 2.6.

**Mietpreis (Nettobeträge)** für die Anmietung von 8 bzw. 10 Stunden nach Tarifgruppen:

**Tarif I:** Örtliche Vereine, Pfarreien, Schulen, Ortsverbände und ähnliche Nutzer, siehe Ziff. 2.8.

**Tarif II:** Veranstaltungen von Privatpersonen und alle Nutzer, die nicht in den Tarifen I + III aufgeführt sind

**Tarif III:** Gewerbliche Nutzung, Ausstellungen, Messen, Märkte, sowie kulturelle Veranstaltungen, bei denen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, siehe Ziffer. 2.9.

	<b>Tarif I (abzgl. x %)</b>	<b>Tarif II</b>	<b>Tarif III (= Tarif I zzgl. x %)</b>
Stadtsaal komplett (großer und kleiner Saal ohne Bühne)	440,00	440,00	30 – 70 %
Großer Saal ohne Bühne	310,00	310,00	30 – 70 %
Bühne	90,00	90,00	30 – 70 %
Kleiner Saal (alleine)	240,00	240,00	30 – 70 %
Foyer (alleine)	280,00	280,00	30 – 70 %
Foyer und/oder kleiner Saal in Verbindung anderen Sälen	160,00	160,00	30 – 70 %
Gruppenraum IV	60,00	60,00	30 – 70 %
Eingangsbereich, Foyererweiterung	50,00	50,00	30 – 70 %
Terrasse	30,00	30,00	30 – 70 %
Küchennutzungspauschale zzgl. Strom- und Reinigungskosten	175,00	175,00	175,00
Andienung	30,00	30,00	30,00

**Verspätetenzuschlag** für Veranstaltungen die nach **01.00 Uhr** in der Nacht enden. Hier werden **20 % des Grundmietpreises je angefangene Stunde** der Überschreitung in Rechnung gestellt. Ziff. 2.3. der Entgeltordnung bleibt davon unberührt.



## Freie Wahl des Catering Services und Umsatzpacht

Die Wahl des Catering- Services ist frei. Die Umsatzpacht wird auf der Grundlage des Bestuhlungsplanes der jeweiligen Veranstaltung ermittelt.

Die Rahmenkosten betragen ohne Küchenbenutzung 0,30 € bis max. 3,-- € pro Person bzw. 7 % aus dem Nettoumsatz.

Mit Küchenbenutzung fällt zusätzlich zu den genannten Rahmenkosten noch eine Küchennutzungspauschale zzgl. Strom- und Reinigungskosten an. Grundlage der Berechnung sind Art und Umfang der Bewirtung.

Diesen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Für diese Beträge gelten keine Ermäßigungssätze. Eine Umsatzabrechnung (Nettoumsatz aus der Bewirtung) ist der Vermieterin innerhalb von 7 Tagen vorzulegen.

**Pausenbewirtungen im Tarif II + Tarif III werden grundsätzlich von der Vermieterin organisiert.**

Bei Freiflächen (Parkplatz und Grünflächen) richtet sich der Mietpreis nach Sondervereinbarungen.

### 2.7.

Bei kulturellen Ausstellungen etc. gelten Sonderkonditionen.

### 2.8.

Für örtliche Vereine, Pfarreien, Schulen, Ortsverbände und ähnliche Nutzer, wird auf die Grundmiete eine Ermäßigung von 60 % gewährt.

### 2.9.

Für Ausstellungen, Messen, Märkte, Konzertveranstaltungen und ähnliche kulturelle Veranstaltungen kommerzieller Art wird ein Zuschlag von

- a) 30 % bei Veranstaltung ohne direkten Verkauf
- b) 40 % - 70 % bei Veranstaltungen mit Verkauf (der Zuschlag ist abhängig von den wirtschaftlichen Gegebenheiten, z.B. Eintrittsgelder, Standgebühren etc.)

zusätzlich zur Grundmiete (incl. Mietzeitüberschreitung) berechnet.

### 2.10

- a) Veranstaltungen von Bobinger Gewerbebetrieben (Tarif II) erhalten 20 % Ermäßigung auf die Grundmiete.
- b) Öffentliche Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, ähnl. Organisationen und Institutionen des Landkreises Augsburg können 20 % Ermäßigung auf die Grundmiete erhalten.

## 3. Nebenkosten

### 3.1.

Die Entgelte für anfallende Nebenkosten werden in der Anlage zu dieser Entgeltordnung unter Ziff. 1-7 geregelt.

3.2.

Entgelte für weitere Leistungen werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach dem erforderlichen Personaleinsatz berechnet.

Kosten eines unüblichen Reinigungsaufwandes werden in voller Höhe belastet.

3.3.

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die angegebenen Nebenkosten als Tagessätze.

3.4.

Bei der Abrechnung nach Stunden gilt als Verrechnungseinheit jede angefangene Stunde.

3.5.

Eine Ermäßigung für Veranstalter nach Ziff. 2.8. mit 60 % gilt für Nebenkosten entsprechend. Davon ausgenommen sind die Personal- und Verbrauchskosten (z. B. Strom).

#### **4. Kulturelle Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen und kulturelle Ereignisse, welche sich in das Kulturprogramm der Stadt Bobingen einfügen, können Sonderkonditionen vereinbart werden.

#### **5. Veranstaltungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen**

Eine Anmietung der Singoldhalle Bobingen durch politische Parteien und politische Gruppierungen ist ausschließlich jenen politischen Parteien und politischen Gruppierungen vorbehalten, welche in der Stadt Bobingen einen Ortsverband bzw. einen Ortsverein unterhalten.

Eine Anmietung der Singoldhalle für diese genannten örtlichen politischen Gruppierungen und politischen Parteien ist maximal zweimal pro Kalenderjahr möglich.

Für alle politischen Veranstaltungen muss bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Beginn der Veranstaltung der Nachweis über eine abgeschlossene Veranstalterhaftpflichtversicherung (Police) bei der Stadt Bobingen, Verwaltung Singoldhalle, vorgelegt werden.

Bei politischen Veranstaltungen kann die Vermieterin eine Sicherheitsleistung (Kautions) von bis zu 10.000 € pro Tag festsetzen. Die Kautions ist 14 Kalendertage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Bobingen (Rathaus) bar zu hinterlegen bzw. durch eine Bankbürgschaft nachzuweisen.

#### **6. Vorauszahlung**

Grundmiete und Nebenkosten müssen, soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin eingegangen sein. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Mietzeit.

#### **7. Sicherheitsleistung**

Die Stadt Bobingen behält sich vor, von dem Mieter eine Sicherheitsleistung zu verlangen (siehe Ziff. 2.1.).



## 8. Sicherheitspersonal

Für private Großveranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Jubiläen, usw.) ist vom Mieter professionelles Sicherheitspersonal (Security) zu stellen:

- ab 200 Personen                      2 Personen Security
- ab 300 Personen und mehr      3 – 4 Personen Security

Das Sicherheitspersonal darf nicht aus der Gästeschar rekrutiert werden.

## 9. Servicepersonal

Wird bei einer privaten Veranstaltung die Bewirtung in Eigenregie organisiert, so ist der Mieter verpflichtet „festes Servicepersonal“ bereitzustellen. Das Servicepersonal darf nicht aus der Gästeschar rekrutiert werden.

## 10. Kinderbetreuung

Für private Großveranstaltungen ist vom Mieter „Kinderbetreuung“ zu stellen:

- ab 200 Personen                      1 Person Kinderbetreuung
- ab 300 Personen und mehr      2 Personen Kinderbetreuung

Das Betreuungspersonal darf nicht aus der Gästeschar rekrutiert werden.

## 11. Reinigungspauschale

Für private Nutzer der Tarifgruppe II gelten folgende Reinigungspauschalen:

- Veranstaltungen bis 200 Personen                      50,00 €
- Veranstaltungen ab 200 Personen                      100,00 €
- Veranstaltungen ab 300 Personen                      150,00 €

Die Pauschale ist mit dem Mietzins 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig.

## 12. Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin ist berechtigt in besonderen Fällen vom Vertrag zurückzutreten; dies trifft dann ein, wenn

- der Mieter die Zahlung der Miete nicht rechtzeitig entrichtet hat,
  - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und betriebliche Genehmigungen nicht vorliegen,
  - die Singoldhalle infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - Teile des Mietvertrages und dessen Bestandteile nicht oder nur teilweise erfüllt werden
- oder**
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist oder zu befürchten ist, dass das Ansehen der Stadt Bobingen darunter leidet.

In diesen o.g. Fällen besteht für den Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt Bobingen.

Führt der Mieter aus irgendeinem Grund, den die Stadt Bobingen nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen schriftlich vom Mietvertrag zurück oder kündigt diesen, so hat er eine Ausfallentschädigung bei einem Stornierungszeitraum von

- bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 30 %
- bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 50 % und
- kürzer als 4 Wochen 100 %

der Mietkosten zu tragen.

Kann eine Veranstaltung des Mieters oder Veranstalters aus Gründen „Höherer Gewalt“ nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm entstandenen Unkosten selbst, es sei denn, dass die Stadt Bobingen Vorleistungen für den Mieter erbracht hat. Diese sind selbstverständlich dem Vermieter in voller Höhe zu ersetzen. Fällt nur ein unwesentlicher Teil des Ensembles aus oder trifft dieses nicht rechtzeitig bei der Singoldhalle ein, ist dies nicht im Sinne von „Höherer Gewalt“ zu werten.

### 13. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Singoldhalle nebst Anlagen, zuletzt geändert am 20.03.2013, tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung nebst Anlagen vom 28.07.2009 außer Kraft.

Bobingen, 01.01.2023



Klaus Förster

Erster Bürgermeister



# Singoldhalle Bobingen

## Anlage zur Entgeltordnung

Technik-, Personal- und sonstige Kosten, die nicht im Grundmietpreis enthalten sind

gültig ab 01.01.2023



**Einzelpreis netto in €**

### 1. Umstuhlen während der Mietzeit sowie Aufstuhlen

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand; Preis pro Helfer und Std. 15,00

### 2. Sitzplatznummerierung

Stadthalle	42,00
Großer Saal	28,00
Kleiner Saal	17,00
Foyer	17,00

### 3. Beleuchtungsanlage

Bühnenoberlicht / Tag	30,00
Scheinwerferanlage / Tag	30,00
Verfolgerscheinwerfer / Stück	17,00
LED / Einzelscheinwerfer < 1 kW / Stück	10,00
Einzelscheinwerfer > 1 kW / Stück	12,00
Movinghead P2 / Stück	18,00
Movinghead P12 / Stück	20,00
Movinghead VIROBIN / Stück	15,00
Farbrampe / Tag	40,00
Horizontbeleuchtung / Tag	50,00

### 4. Stromanschlüsse beim Betrieb von Fremdanlagen

16 A / 220 V	8,00
CEE 26 A / 400 V	20,00
CEE 32 A / 400 V	38,00
CEE 63 A / 400 V	72,00
CEE 125 A / 400 V	120,00

### 5. Tontechnik

PA-Anlage großer / ganzer Saal	95,00
Tonpult digital / Tag	30,00
Mobile Anlage Beschallung kleiner Saal / Foyer	35,00
Zusätzliche Mikrofone / Stück	10,00
Funkmikrofon / Stück	20,00
Monitorboxen X8 / Stück	25,00
Monitorboxen X12 / Stück	30,00

## 6. Technische Geräte und andere Gegenstände

Beamer 20000 AL großer / ganzer Saal / Tag	250,00
Beamer 5000 AL großer / kleiner Saal / Tag	60,00
Beamer 3000 AL mobil / Tag	40,00
Plasmabildschirm Foyer / Tag	40,00
Panasonic 50 Zoll Monitor / Stück	30,00
Swedx 75 Zoll Monitor / Stück	100,00
Operafolie (10m x 4m) / Tag	40,00
Großleinwand Bühne / Tag	25,00
Mobile Leinwand (3,25m x 1,71m; Format 16:9)	25,00
Flipchart / Tag	15,00
Projektionstisch / Tag	8,00
Presenter / Stück	4,00
Windenzüge / Stück	12,00
Hazer / Tag	20,00
Podien incl. Aufbau / Stück	15,00
Stellwände, Paravans / Stück	10,00
Standvitrine / Stück	30,00
Tischvitrine / Stück	20,00
Akustikwand / Stück	40,00
Konzertflügel ohne Stimmung / Tag	100,00
Klavier ohne Stimmung / Tag	50,00
Rednerpult	20,00
Zusätzliche Stühle, die nicht im Bestuhlungsplan sind / Stück	4,00
Zusätzliche Tische, die nicht im Bestuhlungsplan sind / Stück	8,00
Bistrotische / Stück	6,00
Runde Tische (Durchmesser 2m) / Stück	10,00
Sonnenschirme / Stück	10,00
Bierzeltgarnituren / Stück	10,00
Sonderreinigung bei grober Verschmutzung / Person / Stunde	25,00

## 7. Personal

Licht- und Tontechniker / Std.	40,00
Kassenpersonal / Std.	20,00
Techn. Hilfskräfte / Person / Std.	35,00
Auf- und Abbauhilfen / Person / Std.	20,00